

**Zeitschrift:** Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen  
**Herausgeber:** Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
**Band:** 4 (1909)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Mutterschutz im Mittelalter  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-349996>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte  
Korrespondenzen sind jeweils bis zum 20ten  
jeden Monats zu richten an die  
Redaktion: Frau Marie Walter, Winterthur  
Stadtgassestrasse 14.

Erscheint am 1. jeden Monats.  
Einzelabonnements:  
Preis:  
Inland Fr. 1.— per  
Ausland „ 1.50 Jahr  
(Im Einzelverkauf kostet  
die Nummer 10 Cts.)

Inserate und Abonnementsbestellungen  
an die  
Administration:  
Buchdruckerei Conzett & Cie., Zürich

## Siebesrecht.

Auf hartem Lager ruht ein weltverlassen Weib.  
Wie Maienblüten schnee ist weiß ihr junger Leib;  
Wie Marmor glänzen ihre starren Glieder. —  
Zu End' gerungen ist die wehe Qual.  
Auf schweren Schwingen kehret ihr Bewußtsein wieder.

Und furchtsam, scheu wie ein verängstigt Schwalben-  
paar

Geh'n ihre Augen suchend, aller Freude bar,  
Durch's kalte arme Stübchen zaged bang.  
Die Weiße Hand erbebt und gleitet sacht  
Erwartend, ahnungsvoll am warmen Leib entlang.

Ein Klagen entsteigt dem blassen stummen Mund.  
O, wäre tot, das Pfand, das ihrem Liebesbund  
Entsprach! Doch wie die Hand zur Seite tastet  
Fühlt sie ein zartes Kindlein, wonnig atmend.  
Ach, wie die Schand' auf ihrem Herzen lastet!

Ein rascher Griff! Ein harter Druck! — O, wär's  
getan! —  
Horch! Stimmenlaut! Drum rasch zur Tat! Schon  
Schritte nah'n!  
Um's dünne Hälsschen leget sich die Weißhand — —  
Ein schwaches Wimmern! — — Ihre Finger zau-  
dern — —  
Zekt Kinderschrein! — Zu spät! — Es klopft an  
ihre Wand — —

Zu wilder Qual preßt sie das Kleine fest an's Herz.  
Da wacht die Mutterliebe auf! Ihr Seelenschmerz  
Löst sich und lindernd fließen Neutränen,  
Die niederperlen auf zwei Augensterne.  
Zu wunden Busen reget sich ein heißes Sehnen!

Und all die Stunden hingeschwund'ner Liebeszeit,  
Von Erdenschwere, Erdennot und Qual befreit,  
Ersteh'n vor ihr in leuchtend farb'nem Bilde!  
Ihr war die Lieb' ein wonnig Zauberland,  
Ihr Himmel, ihres Erdenlebens Lichtgefilde.

Wie ward ihr einsam Menschendasein schön und groß,  
Da Mannesliebe ihr ein Paradies erschloß,  
Da wunderbares tiefes Weltverständen  
Ihr höhern Menschenwert und Adel gab,  
Die kühn sie heißen, furchtlos ihre Straße gehen.

Und ob die Welt mit Spott und Hohn ihr lohnet,  
Sie weiß, wo wahre Menschenliebe trontet,  
Da gelten die Naturgesetze edler Triebe,  
Die voll entfaltet, höchstes Menschtum schaffen:  
Denn eine Welt voll Kraft und Schönheit ist die Liebe!

Marie Walter.

## Mutterschutz im Mittelalter.

So wenig das Mittelalter geneigt war, irgend eine staatliche Verpflichtung zur Fürsorge für die Armen und Kranken anzuerkennen, vielmehr die Sorge für dieselben fast ausschließlich der privaten Wohltätigkeit und der Kirche zuwies, so machten doch in bezug auf die Wöchnerinnen und die Schwangeren die damaligen Rechtsordnungen und Weistümer wenigstens einige Ausnahmen. Teilweise ging das Mittelalter in dieser Beziehung weiter, als dies die Gegenwart tut. Niemandem fällt es heute mehr ein, den Ehemann von der Wehrpflicht, selbst von dem Kampf mit dem Feinde während eines Kriegszuges zu dispensieren, wenn seine Frau in die Wochen kommt. Anders im Mittelalter! Im Salzschlirfer Weistum heißt es hierüber: „Item, wenn Feindschaft oder Not im Lande wäre oder würde und unser Gn. Herr von Stifts wegen aufgeboten, so sollen die Nachbarn dieses Dorfes so weit und so lange folgen, als ihr Gerichtsschultheiß vor ihnen herzieht. Wann und an welcher Stelle derselbe umkehrt, mögen die Nachbarn auch umkehren. Ist unter ihnen ein Nachbar, der einen Teig (zum Brotbäcken) hat, den soll man lassen umkehren, daß ihm sein Teig nicht verderbe; auch ob unter ihnen jemand wäre, der eine Sechswöchnerin daheim hat, den soll man auch bei scheinender Sonne heimgehen lassen, daß dieselbe keinen Schaden nähme.“

Ebenso darf der Mann des Mittelalters bei dem Kindbett seiner Frau sofort jede Arbeit unterbrechen. „Wann einem seine Frau ins Kindbett käme,“ spricht das Wendlager Bauernrecht, „und wäre aus im Herrendienst, daß er Mühlsteine fahren sollte und unterwegens Botschaft kriegte, wie er sich verhalten sollte? — Wann solches geschähe, daß ihm die Botschaft gebracht würde, soll er alsbald die Pferde ausspannen und ziehen nach Hause und tun seiner Kindbettnerin was zu Gute, damit sie ihm seinen jungen Bauern desto besser säugen und erziehen könne.“

### Private Fürsorge.

In weitestgehender Weise konnte jede Wöchnerin auch die private Unterstützung und Hilfe in Anspruch nehmen. Was nur irgendwie geleistet werden kann, durfte einer solchen nicht verweigert werden. So heißt es im Bischofswiler Hofesrecht: „Item wäre es, daß eine Frau eines Kindes genäse und ihr Botschaft in eines Wirtes Hause oder Brodbäckers Haus käme und Weines oder Brotes begehre um ihr Geld oder gut Pfand, es sei Tag oder Nacht, so soll der Wirt ihr gehorsam sein und ihr Wein und Brot geben, wollte er aber solches nicht tun, so mag der Bote Brot und Wein selber nehmen und soviel Geld als darum gehört oder gute Pfand auf das Faß legen und liegen lassen und damit nicht gefrevelt haben.“

Bei Zinsabgaben spricht die gleiche Rücksicht mit. In den meisten Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich die Bestimmung, daß, sobald eine Kindbetterin im Hause ist, das schuldige Zinsshuhn der Wöchnerin und nicht dem Zinssherren zukommen soll. „Und läge auch die Frau Kindes inne, so soll der Amtmann dem Huhn das Haupt abbrechen und soll der Frau das Huhn geben und soll das Haupt mit heimnehmen seinem Herrn zum Wahrzeichen.“ (Rheingauer Landrecht.)

### Allgemeine Fürsorge und speziell weitherzige Rücksichtnahme auf das fahrende Volk.

Auch an Zuwendungen und Geschenken aus allgemeinen Mitteln an Kindbetterinnen fehlt es in vielen Städten und Gemeinden nicht. So erhielt in Künzliang (Kanton Zürich) jede Wöchnerin ein Fuder Holz; in Herzogenbuchsee deren zwei. In Luzern bekam bis 1580 eine jede aus dem Ratskeller ein paar Kannen Wein, den sogenannten Kindbettwein.

Eine solche allgemeine Rücksichtnahme und Entgegenkommen für eine Kindbetterin ließ das Mittelalter nicht nur der eingessenen bürgerlichen, sondern auch der fremden, der fahrenden Frau angedeihen. So sehr die fahrenden Leute damals ruhelos von Stadt zu Stadt, von Land zu Land getrieben und gehegt wurden, vor der Kindbetterin machte auch die Brutalität der damaligen Fremdenbehandlung halt. So nahm das Appenzeller Landrecht von dem Verbote, arme Leute länger als eine Nacht zu beherbergen, die Kindbetterinnen, so lange sie nicht wandeln mögen, aus.

War dann die Frau aus dem Wochenbett heraus

### Ledige Mütter.

Es gibt ein heiliges Wort in der Sprache aller Völker, dessen Begriff das heiligste, Verehrungswürdigste ist, daß die Menschheit kennt: Mutter.

Die Mutterschaft ist seit jeher bei allen Völkern etwas unendlich Reines, Hohes, das das Weib adelt, es erhebet über allem anderen, in der Schaffung eines neuen Menschen. Die Dichter aller Völker, aller Zeiten besingen die Mutterliebe; sie ist das höchste Gefühl unter allen menschlichen Empfindungen, vor dem Schein alles Unedle und Gemeine zurücktritt.

Doch die Gestalt einer Mutter ist doppelseitig. Sie ist einerseits der Begriff der höchsten Achtung, welche die Moral geschaffen: um ihre Stirne schließt sich das Diadem der Erhabenheit. Vor ihr beugen alle die Knie, welche dem Staate Schützer und der Religion und Moral eifrige Verteidiger sind. Jede neue Mutterschaft läßt

und wieder arbeitsfähig, so wurde ihr auch noch fernere Fürsorge bewiesen. Vor allem sollte durch die Arbeit der Mutter das Kind nicht vernachlässigt werden. Es zeugt immerhin von einem gewissen sozialen Empfinden, wenn zum Beispiel im Alzeier Weistum bestimmt wird, „dieselben Leute sollen auch schneiden zweien Tage und soll die Frau dreimal im Tage heimgehen, ihr Kind säugen.“

Aber nicht nur dem Wochenbett, sondern auch der Schwangerschaft wurde in den alten Weistümern Rechnung getragen. Jede Schwangere durfte zum Beispiel aus jedem Garten Früchte und Obst brechen zum sofortigen Genuss, soviel sie wollte, niemand sollte ihr wehren. Nur vereinzelt findet sich der Verzehr einer solchen beschränkt und begrenzt. So in einem Neuenburger Rebweistum, in dem es heißt, „einem Priester 3 Trauben und einer tragenden Frau 3, nehmlich dem Kinde eine und der Frau zwei“.

### Kommunaler und staatlicher Wöchnerinnen- und Schwangernschutz.

Seltener als auf indirekte Unterstützung ließen sich die Städte und Gemeinden des Mittelalters auf direkte staatliche Einrichtungen zugunsten der Wöchnerinnen und Schwangern ein.

Schon im Jahre 1382 hatte Nürnberg ein eigenes Gebärhaus. In Pfullendorf wurden im 13. Jahrhundert die armen Wöchnerinnen im dortigen Spital 6 Wochen unentgeltlich verpflegt, wie denn die meisten der damaligen städtischen Krankenhäuser Wöchnerinnen für längere oder kürzere Zeit unentgeltlich aufnahmen.

Auch das Hebammenwesen war seitens der Städte frühzeitig geregelt und die Hebammen verpflichtet, armen Wöchnerinnen ihre Dienste jederzeit unentgeltlich und sorgfältig zu leisten.

Einzelne Städte gingen dann noch weiter und nahmen den Wöchnerinnen auch die Fürsorge für die geborenen Kinder durch städtische Findelhäuser ab. Solche Findelhäuser hatten Paris, Florenz, Pavia schon im 13., Freiburg i. B. im 14. Jahrhundert.

Zedenfalls war das Mittelalter in vielen Beziehungen den Wöchnerinnen und Schwangern gegenüber humaner, als es das Zeitalter des Kapitalismus in seinem Anfang war, das sich bekanntlich lange Zeit mit allen Mitteln des brutalsten Egoismus gegen jede Rücksichtnahme auf Wöchnerinnen und Schwangere wehrte.

sie wertvoller erscheinen. Das ist die Gestalt der Mutter einerseits, die staatlich und kirchlich anerkannte Mutter.

Aber die Mutter ist auch der Begriff der ungeheuersten Verachtung. Um ihre Stirne rankt sich die Dornenkrone bittersten Leides, der Misachtung und der gesellschaftlichen Verdammung. Und die Verteidiger der Moral und der Religion, welche Nächsterliebe und unbefleckte Mutterschaft lehren, schwächen diese Mutter, verfolgen und steinigen sie. Jede neue Mutterschaft läßt sie verächtlicher erscheinen. Das ist die ledige Mutter.

Ledige Mutter! Nirgends zeigt sich die Brutalität gesellschaftlicher Entartung und lügenhaft geheuchelter Moral so offen, wie bei dem jungen Weibe, das sich in natürlicher Liebe dem Manne ihres Herzens hingeben. Aber ihr Kind, das den Staat ebenso stärkt, wie das unter den leeren Zeremonien geborene, wird nicht als Stütze anerkannt; man spricht ihm bei der Geburt die Vollwertigkeit ab — weil es eben nicht der Ehe entsprungen ist.

Das aus dem Ehebett hervorgegangene Kind ist vollwertig.